

RS Vwgh 1997/11/12 97/16/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1090;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

GebG 1957 §33 TP5 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/29 97/16/0001 1

Stammrechtssatz

In jenen Fällen, in denen sich nur ein Vertragsteil für eine bestimmte Zeit (durch Kündigungsverzicht) bindet, der andere hingegen in der Ausübung des Kündigungsrechtes nicht beschränkt ist, ist trotzdem eine bestimmte Vertragsdauer anzunehmen, sofern eine auf die bestimmte Vertragsdauer geleistete Mietzinsvorauszahlung nicht zurückfordert werden kann bzw wenn die Kündigung des nichtgebundenen Vermieters eine Zahlungspflicht des Mieters für die gesamte vertraglich fixierte Dauer auslöst, während der er an den Vertrag gebunden ist. Nur dann rechtfertigt die bloß einseitige Beendigungsmöglichkeit die Annahme eines Vertrages auf unbestimmte Dauer, wenn die nur einem Vertragsteil zustehende Möglichkeit, den Vertrag aufzulösen, die Befreiung beider Vertragsteile von ihren Verpflichtungen für die Zeit nach der Vertragsauflösung nach sich zieht (Hinweis E 29.6.1992, 91/15/0040; E 24.3.1994, 93/16/0133).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160038.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at